

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Gemeinde Aglasterhausen

### Bebauungsplan "Schneidersberg II"

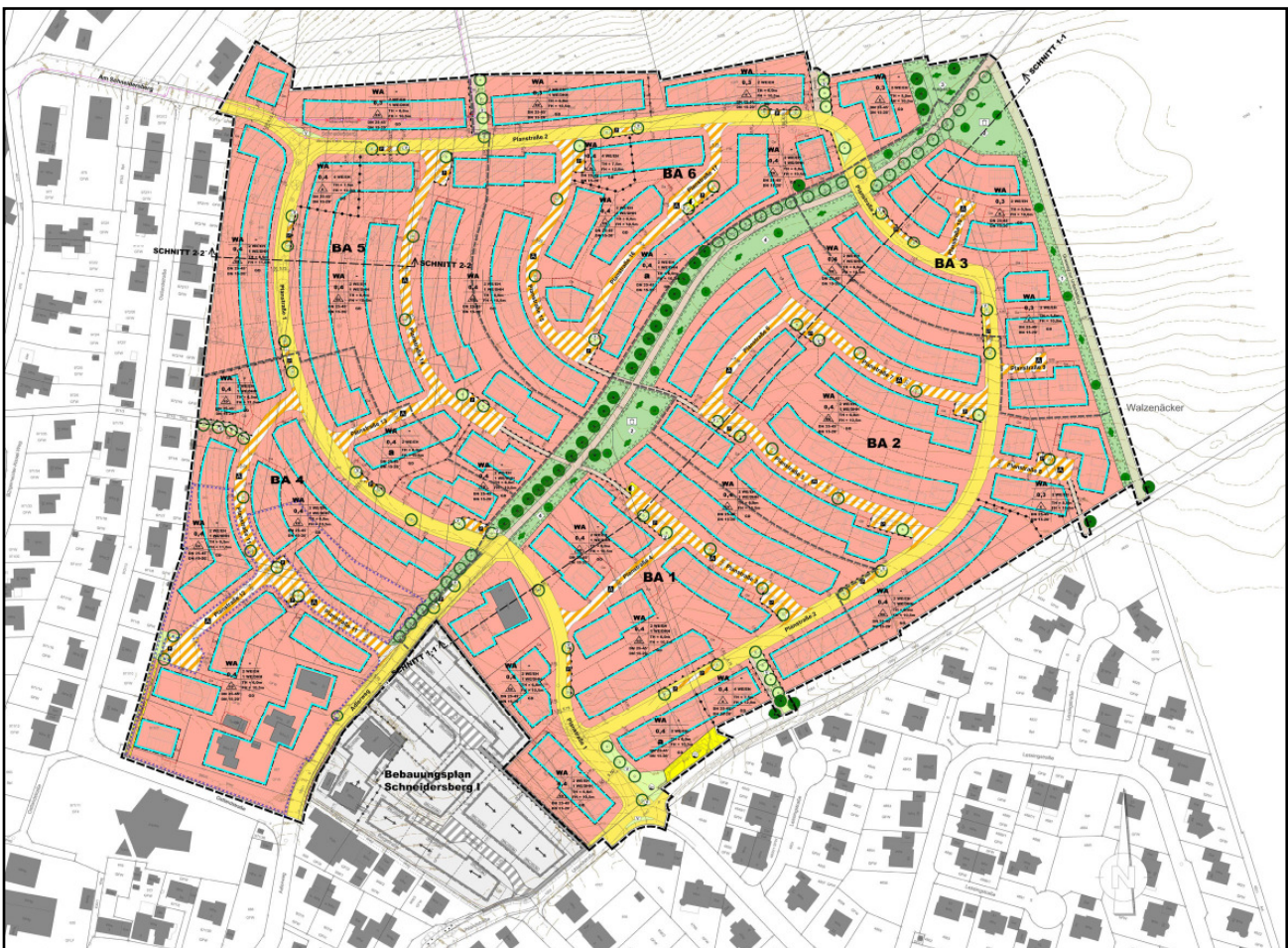
#### Inkrafttreten des Bebauungsplanes sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Aglasterhausen hat in öffentlicher Sitzung am 24.05.2011 den Bebauungsplan "Schneidersberg II" sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Satzung wurde gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Erlass vom 19.07.2011 durch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis genehmigt.

Der Planbereich wird begrenzt:

- im Westen : durch den bestehenden Siedlungsrand entlang der Ostlandstraße
- im Norden : durch die ganz oder teilweise einbezogenen Grundstücke Flst.Nr. 818, 984, 993, 994, 997, 1009, 1014
- im Osten : durch das teilweise einbezogene Flst.Nr. 1040
- im Süden : durch die Ausgleichsflächen entlang des Wirtschaftsweges Flst.Nr. 1065/1, das Baugebiet "Schneidersberg I" und die Ostlandstraße

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan vom 24.05.2011:



**Der Bebauungsplan sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan "Schneidersberg II" einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus der Gemeinde Aglasterhausen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist zunächst § 215 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 maßgebend. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Der Bebauungsplan (und die Satzung über örtliche Bauvorschriften) treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Aglasterhausen, den 18.08.2011

Erich Dambach  
Bürgermeister